

Sondersatzung
zur Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen –
Straßenausbaubeitragssatzung – in der jeweils geltenden Fassung über die
Erhebung von
Straßenausbaubeiträgen für den Autobahnzubringer Suhl-Zentrum
(Am Sehmar)

vom: 27.12.2005
veröffentlicht: 31.01.2006

Die Stadt Suhl erlässt auf der Grundlage der §§ 19 –21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und des § 4 Abs. 7 der Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Straßenausbaubeitragssatzung – in der jeweils geltenden Fassung folgende Sondersatzung:

§ 1

- (1) Für die straßenausbaubeitragssatzrechtliche Bearbeitung der öffentlichen Verkehrsanlage „Autobahnzubringer Suhl-Zentrum“ findet die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung ausschließlich unter Maßgabe der Regelungen in § 2 dieser Satzung Anwendung.
Die gesamte öffentliche Verkehrsanlage „Autobahnzubringer Suhl-Zentrum“ erstreckt sich über die Straßen „An der Hasel“ (Bereich zwischen der Einmündung „Würzburger Straße“ und der Einmündung „Am Sehmar“) und „Am Sehmar“ (Bereich zwischen Einmündung „An der Hasel“ und Kreuzung „Albert-Schilling-Straße“/„Johann-Wendel-Straße“).
- (2) Der Verlauf und die räumliche Ausdehnung der Hauptachse des Autobahnzubringers Suhl-Zentrum ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan (Anlage 1) gesondert gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Bereiche Straße „An der Hasel“ (Bereich zwischen der Einmündung „Würzburger Straße“ und der Einmündung „Am Sehmar“) und Straße „Am Sehmar“ (Bereich zwischen Einmündung „An der Hasel“ und Kreuzung „Albert-Schilling-Straße“/„Johann-Wendel-Straße“) sind als Hauptverkehrsstraße zu bewerten (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Straßenausbaubeitragssatzung).

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	40 %
Entwässerungseinrichtung	./.	40%
Beleuchtungseinrichtung	./.	40%
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	40%

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Sondersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

